

Name:

KV-Nr.: 1506

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein Polizeiwache Siegen Weidenauer Straße 231 57076 Siegen Tel.: 0271 / 7099 - 5555

VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten PW Siegen, Radloff, KHK
	Datum/Uhrzeit des Einsatzes 22.10.2016 / 10:32 Uhr
	Vorgangsnummer 41400-13200-10/16

Einsatzbericht

Am 22.10.2016 um 10:32 Uhr erhielten wir (KHK Radloff/KHK Matthieß) durch die Leitstelle folgenden Einsatz:

„Streitigkeiten in der Weidenauer Straße 37 in Siegen“.

Wir trafen gegen 10:40 Uhr am Einsatzort ein. Dort erwarteten uns bereits Frau Isabelle Döring sowie Herr Mario Heipel und Frau Irene Ederberg.

Herr Heipel machte, nach erfolgter Zeugenbelehrung, folgende Angaben zum Sachverhalt:

Er sei der Lebensgefährte der Irene Ederberg. In den vergangenen Wochen sei immer wieder Geld aus seiner Geldbörse verschwunden, als er bei dieser zu Besuch gewesen sei. Deshalb habe er gestern Abend das Geld in seinem Portemonnaie nachgezählt und sich die Scheinnummern notiert. Insgesamt hätten sich 320 € in seiner Geldbörse befunden. Er habe diese dann auf der Kommode im Schlafzimmer liegen lassen, um damit die Putzfrau von Frau Ederberg, Frau Döring, zu testen.

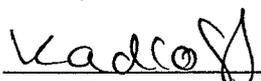
Frau Döring sei heute Morgen gegen 09:00 Uhr bei Frau Ederberg erschienen, um dort zu putzen. Gegen 10:00 Uhr sei Herr Heipel zu seiner Geldbörse gegangen und habe das darin befindliche Geld gezählt. Dabei sei ihm aufgefallen, dass sich nur noch 220 € in der Geldbörse befanden. Er habe sofort Frau Döring verdächtigt und habe diese zur Rede gestellt. Diese habe jedoch jegliche Schuld von sich gewiesen. Daraufhin habe Herr Heipel die Polizei verständigt.

Frau Döring erklärte, nach ordnungsgemäßer Belehrung als Beschuldigte, dass sie noch nie im Leben etwas gestohlen habe und so etwas auch nie tun würde; vielmehr habe sie Frau Ederberg gesehen, wie diese die Geldscheine aus einem Portemonnaie des Herrn Heipel entnahm und in ihre Tasche steckte; weitere Angaben wollte sie nicht machen. Sie stimmte jedoch einer Durchsuchung ihrer Person und ihrer Handtasche zu. Es konnte kein Bargeld bei ihr aufgefunden werden.

Frau Ederberg, nach ordnungsgemäßer Belehrung als Beschuldigte, erklärte, in der Vergangenheit mitbekommen zu haben, dass hin und wieder Geldscheine aus dem Portemonnaie ihres Lebensgefährten verschwunden seien. Dass er am heutigen Tag die Geldbörse bereit gelegt haben will, um Frau Döring zu testen, habe Frau Ederberg nicht mitbekommen. Sie selbst habe das Geld jedenfalls nicht entnommen.

Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen Frau Döring und Frau Ederberg als Beschuldigte. Deren Personalien wurden aufgenommen.

Der Zeuge Heipel sowie die Beschuldigten wurden sodann schriftlich zur Zeugenvernehmung auf den 28.10.2016 Uhr geladen.


Radloff, KHK

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein
Polizeiwache Siegen
 Weidenauer Straße 231
 57076 Siegen
 Tel.: 0271 / 7099 - 5555

Aktenzeichen 41400-13200-10/16		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Radloff, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0271 / 7099-5556	Nebenstelle	Fax -5557

Zeugenvernehmung

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 28.10.2016, 10:00 Uhr	Ort der Vernehmung Siegen
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt Diebstahl von 100 € aus dem Portemonnaie des Zeugen	
Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.	

Angaben zur Person Lfd. Nr. 001

Name Heipel	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Heipel	Vorname(n) Mario	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 12.03.1956	Geburtsort/-kreis/-staat Düsseldorf
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Bankkaufmann	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Frankfurter Straße 12, 57074 Siegen		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0170/89376522		

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.

Ich habe die Belehrung verstanden.	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:
<i>Heipel</i>	<i>l</i>	<i>Radloff</i>
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/> Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und kein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/> Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.
<input checked="" type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Es war so, dass ich in letzter Zeit häufiger feststellen musste, dass Geldscheine aus meinem Portemonnaie fehlten, wenn ich bei meiner Lebensgefährtin, der Irene Ederberg, zu Besuch gewesen war. An diesen Tagen war jeweils die Beschuldigte Frau Döring anwesend gewesen und hatte in der Wohnung meiner Lebensgefährtin geputzt. Am 21.10 und 22.10.2016 war ich wieder bei ihr zu Besuch und wusste, dass Frau Döring an diesem Tag erneut in der Wohnung meiner Freundin putzen wird. Ich wollte die Chance nutzen, um Frau Döring zu testen. Wie sich das weiter entwickelt hat, habe ich Ihnen ja schon erzählt, als Sie am Morgen des 22.10.2016 den Vorfall aufgenommen haben.“

Name Heipel, Mario *12.03.1956	Aktenzeichen 41400-13200-10/16
-----------------------------------	-----------------------------------

Das ist aber noch nicht alles. Da Frau Döring meine Lebensgefährtin verdächtigt hatte, war ich so sauer auf sie, dass ich gestern nochmal zur Wohnung von Frau Döring hingefahren bin, um sie zur Rede zu stellen. Ich habe geklingelt und sie hat die Tür aufgemacht. Ich habe dann erst einmal ganz ruhig mit ihr geredet und sie gebeten, mir doch einfach mein Geld zurückzugeben und zuzugeben, dass sie es genommen hatte. Sie hat sich dann aber geweigert, woraufhin ich wirklich wütend geworden bin, sie am Kragen gepackt, ihr eine Ohrfeige verpasst und sie angeschrieben habe, sie solle mir nicht so einen Mist erzählen.“

Der Zeuge wurde sodann über sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO belehrt. Er erklärte:
„Ich möchte weiter aussagen.

Daraufhin hat Frau Döring eingeräumt, die 100 € aus meinem Portemonnaie genommen und in ihr eigenes Portemonnaie eingesteckt zu haben. Sie habe das Schlafzimmer verlassen und sei ins Wohnzimmer gegangen. Dort habe sie ein schlechtes Gewissen bekommen und die Geldscheine auf einen Wohnzimmerschrank geworfen.

Ich habe Frau Döring gesagt, dass ich das prüfen werde und bin nach Hause gegangen. Auf dem Weg nach Hause habe ich schließlich meine Lebensgefährtin angerufen und sie gebeten, auf dem Wohnzimmerschrank nachzusehen, ob dort mein Geld liegen würde. Sie hat das bejaht und mir die beiden 50-€ Scheine gegeben, als ich dann zu ihr nach Hause gekommen bin.“

Auf Nachfrage:

„An meinem Strafantrag gegen Frau Döring möchte ich ausdrücklich festhalten.“

Auf Nachfrage:

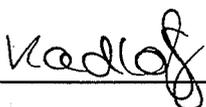
„Nein, an genaue Daten, an denen mir in der Vergangenheit schon einmal Geldscheine abhanden gekommen sind, kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mir nicht vorstellen, dass meine Lebensgefährtin, mit der ich nicht verlobt bin, etwas mit dem Verschwinden meines Geldes am 22.10.2016 oder irgendeinem anderen Tag zu tun hat. Ihr gegenüber stelle ich selbstverständlich keinen Strafantrag.“

Ende der Vernehmung
28.10.2016, 11:00 Uhr

Geschlossen

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

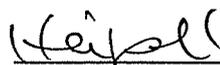
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Radloff, KHK

1

Unterschrift Dolmetscher(in)

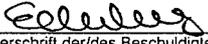
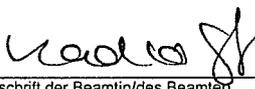


Mario Heipel

Dienststelle Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein Polizeiwache Siegen Weidenauer Straße 231 57076 Siegen Tel.: 0271 / 7099 - 5555

Aktenzeichen 41400-13200-10/16		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Radloff, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0271 / 7099-5556	Nebenstelle	Fax -5557

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden. Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf Diebstahl von 100 € aus dem Portemonnaie des Zeugen Heipel
Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 28.10.2016, 11:00 Uhr 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): _____ _____	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Ederberg		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Meierhoff	Vorname(n) Irene	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 27.04.1961	Geburtsort/-kreis/-staat Gießen
Familienstand geschieden	Ausgeübter Beruf Hausfrau	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Meldeanschrift Weidenauer Straße 37, 57078 Siegen (Geisweid)		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7233122		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739920, 12.09.2007, Stadt Siegen		

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat	b) gegenwärtig	erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/der Lebenspartners nach dem LPatG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) ein Bruder		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) nach eigenen Angaben keine		

Zur Sache:

„Mein Lebensgefährte Mario Heipel ist häufig bei mir zu Besuch, so auch am 21.10 und 22.10.2016. In der Vergangenheit sind des Öfteren Geldscheine aus seinem Portemonnaie verschwunden. Er hatte erst mich verdächtigt, aber das war natürlich Quatsch. Uns ist dann aufgefallen, dass ihm immer Geld gefehlt hat,

Name, Vorname, Geburtsdatum Ederberg, Irene *27.04.1961	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 28.10.2016, 11:00 Uhr	Ort der Vernehmung Siegen

nachdem meine Putzfrau, Frau Döring, in meiner Wohnung geputzt hatte. Davon, dass mein Lebensgefährte der Frau Döring am 22.10.2016 eine Falle gestellt hat, habe ich allerdings nichts mitbekommen. Ich habe das erst mitgekriegt, als er Frau Döring plötzlich zur Rede gestellt und sie abgestritten hat, Geld aus seiner Geldbörse entnommen zu haben.

Gestern hat mich mein Lebensgefährte dann plötzlich angerufen und mir mitgeteilt, ich solle doch mal auf dem Wohnzimmerschrank nachsehen, ob da zwei 50-€ Scheine liegen würden. Ich habe nachgesehen und tatsächlich zwei 50-€ Scheine gefunden. Mein Lebensgefährte kam in der Folge zu mir nach Hause und hat erzählt, dass Frau Döring eingeräumt habe, das Geld entwendet zu haben. Ich habe mit der Sache jedenfalls nichts zu tun, die Frau Döring will doch nur von sich selbst ablenken.“

Auf Nachfrage:

„Nein, von einem körperlichen Übergriff auf Frau Döring hat mir mein Lebensgefährte nichts erzählt.“

Auf weitere Nachfrage:

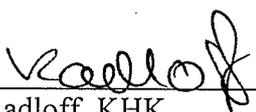
„Zu den vergangenen Vorfällen, in denen meinem Lebensgefährten Geld aus dem Portemonnaie abhanden gekommen ist, kann ich nichts Genaueres sagen. Wir haben uns ja erstmal nichts dabei gedacht und haben angenommen, dass mein Lebensgefährte wahrscheinlich vergessen hat, dass er die Geldscheine selbst ausgegeben hatte. Ich habe jedenfalls auch damit nichts zu tun.“

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) 28.10.2016, 11:35 Uhr
--

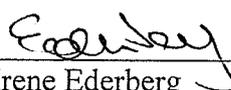
Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben


Radloff, KHK


Unterschrift Dolmetscher(in)


Irene Ederberg

Dienststelle

Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein
 Polizeiwache Siegen
 Weidenauer Straße 231
 57076 Siegen
 Tel.: 0271 / 7099 - 5555

Aktenzeichen

41400-13200-10/16

Sammelaktenzeichen

Fallnummer

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Radloff, KHK

Sachbearbeitung Telefon

0271 / 7099-

Nebenstelle

Fax

5556**-5557**

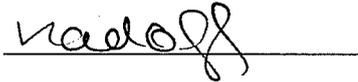
Vermerk

1. Die Beschuldigte Isabelle Döring ist zur Vernehmung ohne Angabe von Gründen nicht erschienen. Hinderungsgründe wurden hier nicht bekannt.

Die Vorladung kam nicht in den Rücklauf, so dass von einer ordnungsgemäßen Zustellung auszugehen ist. Aus den vorgenannten Gründen wird davon ausgegangen, dass die Beschuldigte bei der Polizei keine Aussage machen will.

2. U.m.A. der Staatsanwaltschaft Siegen zur weiteren Veranlassung.

Siegen, den 09.11.2016



Radloff, KHK

Hinweis des LJPA: Die Akte wurde der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Sie wird unter dem Aktenzeichen 20 Js 852/16 geführt.

Das Ermittlungsverfahren wurde am 16.11.2016 hinsichtlich der Beschuldigten Irene Ederberg gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit Schreiben vom 21.11.2016 hat sich Rechtsanwalt Dr. Hoffmann unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Vollmacht als Verteidiger der Beschuldigten Isabelle Döring legitimiert und Akteneinsicht beantragt. Diese wurde am 23.11.2016 gewährt.

Rechtsanwalt Dr. Egon Hoffmann

RA Dr. Egon Hoffmann ♦ Koblenzer Straße 59 ♦ 57072 Siegen

An die
Staatsanwaltschaft Siegen
Berliner Straße 22
57072 Siegen

**Staatsanwaltschaft
Siegen**

Eing. 30.11.2016

✓ Anl. ✓ Bd.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Strafrecht

Telefon: 0271 / 69 45 99
Telefax: 0271 / 69 45 90
Email: info@RAHoffmann.de
Mein Zeichen: EH-198/16

Siegen, den 28.11.2016

Ihr Zeichen: 20 Js 852/16

In dem Ermittlungsverfahren gegen Isabelle Döring,

danke ich zunächst für die gewährte Akteneinsicht. Meine Mandantin erklärt hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse Folgendes: Sie ist am 25.10.1975 in Detmold geboren, ledig, von Beruf Reinigungskraft und deutsche Staatsangehörige.

Meine Mandantin wird weiterhin von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen.

In der Sache wird ausdrücklich Widerspruch gegen die Verwertung der Aussage des Zeugen Heipel erhoben. Der Zeuge hat sich zum Ermittler aufgeschwungen und überdies unlautere Vernehmungspraktiken angewandt. Seine Aussage ist demgemäß unverwertbar.

Es wird bereits jetzt beantragt, das Ermittlungsverfahren einzustellen.



Dr. Hoffmann

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Beschuldigten **Isabelle Döring** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

02.12.2016

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Verfahrensbeteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- der Bundeszentralregisterauszug der Beschuldigten Isabelle Döring vom 01.12.2016 keine Voreintragungen aufweist.

Siegen verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1506

Dieser Aufgabe liegt das Verfahren der StA Düsseldorf, 40 Js 6136/13 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten: Es ist zu prüfen, ob die Beschuldigte Isabelle Döring (D) einer Straftat hinreichend verdächtig ist (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO).

I. Diebstahl gem. § 242 I StGB: Indem sie zwei 50-€ Scheine aus der Geldbörse genommen und in ihr Portemonnaie gesteckt hat, könnte sich D wegen Diebstahls gem. § 242 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Dieser Tatablauf könnte durch Vernehmung des Zeugen Heipel (H) in die Hauptverhandlung eingeführt werden, da D ihm gegenüber diesen Geschehensverlauf geschildert hat.

Fraglich dürfte jedoch sein, wie es sich auswirkt, dass H die D vorher am Kragen gepackt, ihr eine Ohrfeige versetzt und sie angeschrien hatte und diese erst infolge dieses Übergriffes eingeräumt hat, das Geld eingesteckt zu haben. Der Verwertbarkeit der Aussage des H könnte § 136a StPO entgegenstehen. Diese Vorschrift verbietet es u. a., die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten durch Misshandlung zu beeinträchtigen. Aussagen, die unter Verstoß gegen diese Vorschrift zu Stande kommen, dürfen gem. § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO nicht verwertet werden. Zugleich dürfen die Verhörpersonen nicht als Zeugen befragt werden, da dies eine Umgehung der Norm bedeuten würde. Hier hat H die D nur durch eine Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB zur Aussage zwingen können. Bei einer staatlichen Vernehmung würde das Verbot der Misshandlung gem. § 136 a Abs. 1, Abs. 3 S. 2 StPO ohne weiteres einer Verwertung entgegenstehen. Problematisch ist allerdings, dass H als Privatperson handelte. Für diese gilt § 136 a StPO jedenfalls nicht direkt. Auch rechtswidrig erlangte Beweismittel dürften in diesen Fällen daher regelmäßig verwertbar bleiben (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage 2016, § 136a Rn. 3). Von diesem Grundsatz dürfte es jedoch Ausnahmen geben. Dies dürfte unter anderem dann der Fall sein, wenn eine extreme Menschenrechtswidrigkeit vorliegt, die den Kernbereich dieses Grundrechtsschutzes berührt, wie z. B. Folter, Marter oder Einkerkelung (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 136a Rn.3). Von einem derartig besonders krassen Verstoß dürfte im vorliegenden Fall nicht auszugehen sein. Im Ergebnis dürften die Angaben des H in einer Hauptverhandlung verwertet werden können. Aufgrund der Herbeiführung der Aussage und des Umstandes, dass es sich lediglich um einen Zeugen vom Hörensagen handelt, dürfte eine kritische Beweiswürdigung durchzuführen sein. Hierbei dürfte die Aussage der früheren Beschuldigten Ederberg (E) herangezogen werden können, die den Auffindeort des Geldes bestätigen kann. *A.A. hinsichtlich der Verwertbarkeit der Aussage des H mit entsprechender Begründung vertretbar. Diese Prüflinge dürften dann eine Vernehmung der E zu erörtern und hierbei die Probleme der Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten und des Zeugen vom Hörensagen anzusprechen haben.*

D dürfte sich durch das Entnehmen und Einstecken der 100 € jedoch nicht wegen vollendeten Diebstahls gem. § 242 I StGB strafbar gemacht haben. Die Geldscheine sind zwar fremde, da im Eigentum des H stehende bewegliche Sachen. D dürfte diese aber nicht weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen (nicht unbedingt tätereigenen) Gewahrsams. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem Herrschaftswillen (vgl. Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 242 Rn. 10 f.). Zwar hat D durch das Einstecken der Scheine neuen Gewahrsam begründet, denn an kleinen, leicht zu verbergenden Sachen begründet neuen Gewahrsam in der Regel schon, wer die Beute in seine Kleidung steckt und damit in seinen persönlichen Tabubereich – so genannte Gewahrsamsenklaue – verbringt (vgl. Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 20). Im vorliegenden Fall wurden die präparierten Geldscheine aber zwecks Überführung des Diebes bereitgelegt (sog. Diebesfalle), so dass H mit der Aufhebung seines Gewahrsams einverstanden gewesen sein dürfte. Die im Tatbestand des § 242 StGB beschriebene Angriffsart setzt ein Handeln gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers oder zumindest ohne sein Einverständnis voraus. Wenn er mit der Aufhebung seines Gewahrsams einverstanden ist, fehlt es am Wegnahmeelement. Damit dürfte keine vollendete Wegnahme vorliegen.

II. Versuchter Diebstahl gem. §§ 242 I, II, 22, 23, 12 II StGB: D dürfte sich aber durch das Einstecken der Geldscheine wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 I, II, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben. Die Tat ist nicht vollendet. Der versuchte Diebstahl ist strafbar gem. §§ 242 I, II, 22, 23, 12 II StGB.

1. Tatentschluss/unmittelbares Ansetzen: D dürfte mit Tatentschluss bezüglich der Wegnahme der Geldscheine gehandelt haben. Sie dürfte auch die Absicht gehabt haben, sich die Sache anzueignen und dem ursprünglichen Eigentümer, nämlich H, die Sache auf Dauer zu enteignen. D hat zur Tat ferner unmittelbar angesetzt, da sie die Scheine bereits eingesteckt hatte.

2. Rücktritt: D dürfte nicht gem. § 24 I 1 Alt. 2 StGB strafbefreiend vom Versuch des Diebstahls zurückgetreten sein, indem sie die Geldscheine im Wohnzimmer der E auf einen Schrank geworfen hat. Ein Rücktritt vom beendeten Versuch ist dann nicht möglich, wenn der Täter den Taterfolg bereits für eingetreten, die Tat also für vollendet hält (vgl. Fischer, a.a.O., § 24 Rn. 29). Dies dürfte vorliegend der Fall gewesen sein. D wusste nichts von dem tatbestandsausschließenden Einverständnis des H mit der Wegnahme. Aus ihrer Sicht dürfte der Diebstahl also in dem Augenblick vollendet gewesen sein, als sie die Geldscheine einsteckte. Aus dem gleichen Grund dürfte auch ein Rücktritt nach § 24 I 2 StGB nicht gegeben sein. Ist der Täter in eine Diebesfalle getappt und legt den „ausgelegten“ Geldschein, den er bereits in seine Gewahrsamsenklaue gebracht hat, aus „Reue“ wieder zurück, dürfte der Rücktritt wegen der irrümlichen Vorstellung vom Erfolgseintritt in subjektiver Hinsicht misslingen. Nach der Tätervorstellung liegt dann nämlich ein vollendeter und damit rücktrittsunfähiger Diebstahl vor. Die für den Rück-

tritt erforderliche subjektive Abstandnahme von der Tat, und damit die Eröffnung des Weges über die „goldene Brücke“ zurück in die Straflosigkeit (vgl. zu den Rücktrittstheorien: Fischer, a.a.O., § 24 Rn. 2), dürfte in diesen Fällen nicht mehr vorliegen können. *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.*

3. Analogiefähigkeit der Regelungen zur tätigen Reue: Fraglich ist, ob die Rückgabe des Geldes an der Strafbarkeit der D doch noch etwas ändern kann. Ausnahmsweise ist für bestimmte Delikte (z.B. §§ 83a, 306e, 314a, 320 StGB) die Möglichkeit einer Strafmilderung bei tätiger Reue vorgesehen. Die analoge Anwendung der tätigen Reue auf alle Delikte dürfte hier nicht schon mit Blick auf das Analogieverbot von vornherein unzulässig sein, da es sich um eine Analogie zu Gunsten des Täters handeln würde, die im Prinzip auch im Strafrecht möglich ist (vgl. Fischer, a.a.O., § 1 Rn. 10a). Da Voraussetzung für eine analoge Anwendung jedoch immer eine planwidrige Regelungslücke ist, dürfte die Möglichkeit einer Analogie auch zu Gunsten des Täters im Fall der tätigen Reue hingegen abzulehnen sein (vgl. Überblick über die Diskussion bei: Schönke/Schröder-Eser, StGB, 29. Aufl. 2014, § 24 Rn. 116ff.). Von einer unbewussten Regelungslücke dürfte nicht auszugehen sein, da der Gesetzgeber die tätige Reue in diejenigen Tatbestände integriert hat, bei denen er dies für notwendig hielt. Da er keine weitergehende Regelung vorgenommen hat, ist davon auszugehen, dass er hier keine Regelungslücke sieht.

III. Unterschlagung gem. § 246 I StGB: D dürfte ebenfalls einer Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig sein, da sie sich die Geldscheine des H rechtswidrig zugeeignet haben dürfte. Da die Unterschlagung keine „Wegnahme“ als Tatbestandsmerkmal voraussetzt, kommt hier die Problematik der Diebesfalle nicht zum Tragen. D dürfte vorsätzlich rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben.

IV. Falsche Verdächtigung gem. § 164 StGB: Indem D die E gegenüber den aufnehmenden Polizeibeamten als Täterin des tatsächlich von ihr begangenen Diebstahls angegeben hat, könnte sie sich einer falschen Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Verdächtigung: Tathandlung des § 164 Abs. 1 StGB ist das Verdächtigen einer anderen Person, eine Straftat begangen zu haben. Verdächtigen ist das Hervorrufen eines Verdachts durch das Behaupten von Tatsachen, die im konkreten Fall geeignet sind, einen in Wahrheit Unschuldigen der Gefahr behördlichen Einschreitens auszusetzen (Fischer, a.a.O., § 164 Rn. 3). Dies dürfte D in vorliegendem Fall getan haben, indem sie gegenüber KHK Radloff und KHK Matthieß angab, sie habe E gesehen, wie diese das Geld aus der Geldbörse des H entnommen und in ihre Tasche gesteckt habe.

2. Gegenstand: Die Verdächtigung muss eine rechtswidrige Tat betreffen und geeignet sein, einen Anfangsverdacht zu begründen und damit ein Verfahren auszulösen oder aufrechtzuerhalten, das zu einer strafrechtlichen Sanktion führen kann (Fischer, a.a.O., § 164 Rn. 5 f.). Auch dies dürfte vorliegend der Fall sein, da sich das Ermittlungsverfahren infolge der Bekundung der D gegenüber KHK Radloff und KHK Matthieß ursprünglich auch gegen E richtete.

3. Unwahrheit: Die Verdächtigung muss objektiv falsch und in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit gemacht worden sein. Auch diese Voraussetzung dürfte vorliegend erfüllt sein. Behauptet der Täter das Vorliegen eines äußeren Sachverhalts, so ist die Verdächtigung falsch, wenn seine Behauptung mit diesem nicht übereinstimmt. Nach der Zeugenaussage des H, an dessen Inhalt kein Grund zu Zweifeln bestehen dürfte, dürfte es gerade D selbst gewesen sein, die das Geld aus dem Portemonnaie des H entwendet hat.

4. Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld: D dürfte wider besseren Wissens und in der Absicht gehandelt haben, ein Ermittlungsverfahren gegen E einzuleiten, um damit von sich als Täterin abzulenken. Zudem dürfte sie rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben.

V. Vortäuschen einer Straftat gem. § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB: Indem sie angab, E habe das Geld aus dem Portemonnaie des H entnommen, dürfte sich D auch wegen Vortäuschens einer Straftat gem. § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, da sie durch die Benennung der E als Täterin des Diebstahls versucht hat, den Verdacht von sich ab und damit in eine falsche Richtung zu lenken (vgl. Fischer, a.a.O., § 145d Rn. 9).

VI. Konkurrenzen: Aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 145d Abs. 1 StGB, die auch für die Verwirklichung des § 164 Abs. 2 StGB gilt (vgl. Fischer, a.a.O., § 164 Rn. 17), tritt das Vortäuschen einer Straftat hinter die falsche Verdächtigung zurück. Diese dürfte wiederum in Tatmehrheit zum versuchten Diebstahl stehen. Die ebenfalls verwirklichte Unterschlagung dürfte wegen deren Subsidiarität hinter den versuchten Diebstahl zurücktreten.

3. Prozessuales Gutachten: Gegen D dürfte Anklage wegen versuchten Diebstahls in Tatmehrheit mit falscher Verdächtigung zu erheben sein. Einer Anklageerhebung wegen der falschen Verdächtigung dürfte nicht die Ermessensvorschrift des § 154e StPO entgegenstehen. Hiernach soll die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, solange wegen der behaupteten Handlung ein Strafverfahren anhängig ist. Ein Strafverfahren ist anhängig im Sinne der Vorschrift, sobald ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Es endet u.a. mit der Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO. Das Ermittlungsverfahren gegen E ist nach dieser Norm eingestellt worden. *Die Prüflinge finden in der zur Verfügung stehenden Kommentierung (Fischer, a.a.O., § 164 Rn. 17) einen Hinweis auf diese verfahrensrechtliche Besonderheit.* Der versuchte Diebstahl sieht einen Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bei Annahme der Voraussetzungen der § 23 Abs. 2, 49 StGB: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und neun Monaten, die falsche Verdächtigung einen Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Bei der nicht vorbestraften D ist nicht mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu rechnen, weshalb die Anklage zum Amtsgericht - Strafrichter - gem. §§ 24, 25 GVG zu erfolgen hat. Örtlich zuständig ist gem. §§ 7, 8 StPO das Amtsgericht Siegen.